
Diskussion

Wege autonomer Konfliktregelung – Strafrecht und Nahgemeinde

Per Stangeland
Universität Oslo

Die Propagierung von kleinen und lokalen Lösungen anstelle von großen und zentralistischen verunsicherte die staatlichen Instanzen der 60er und 70er Jahre. In den 80er Jahren dagegen lassen sich entsprechende Ansätze recht häufig in offiziellen Berichten und Expertisen finden. Immer öfter wird auf die Ressource Nahgemeinde¹ verwiesen zur Entlastung von Gemeindebürokratie, Sozialwesen und Altenversorgung mit ihren spezifischen Problemen. Möglicherweise geht mittlerweile dieser übergroße Enthusiasmus für informelle und kleine Lösungen in der Altenversorgung und in der Betreuung psychisch Kranker zurück. Den Rechtsapparat aber hat die Dezentralisierungs- und Informalisierungsentwicklung noch nicht sonderlich stark erfaßt. Der Grund hierfür ist keineswegs darin zu sehen, daß der Rechtsapparat ohne Reformen auskommt. Im Laufe der letzten 20 Jahre haben sich in Norwegen die Zahlen der zur Anzeige gekommenen Delikte verdreifacht. Gleichzeitig ist die Aufklärungsquote von 39% auf 21% gesunken. Der Druck auf die Gerichte ist größer geworden und die Strafanstalten sind längst an die Grenzen ihrer Kapazität gelangt. Die kriminalpolitische Antwort auf diese Problemlage heißt mehr Finanzen für den Justizapparat. Eine Diskussion über mögliche Alternativen ist dagegen kaum zustande gekommen.

Gleichwohl wissen wir, daß informelle Alternativen zu Anzeige, Urteil und Strafe die Regel und keineswegs die Ausnahme darstellen. Zur Kenntnis der Polizei gelangt bekanntlich nur ein kleiner Anteil der Vergehen, die technisch gesehen einen Verstoß gegen das Strafgesetz darstellen. Opferuntersuchungen lassen den Schluß zu, daß nur eine von 20 Gewalttaten, nur jede dritte Sachbeschädigung und nur jeder zweite Diebstahl zur polizeilichen Anzeige gelangen². In den letzten Jahren stagnieren die Zahlen in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik. Vermutlich liegt dies daran, daß die Bevölkerung an den polizeilichen Aufklärungsmöglichkeiten zweifelt.

Eine norwegische Untersuchung zeigt, daß Diebstähle und Sachbeschädigungen von geringem Wert meistens nicht angezeigt werden. Bei diesen Fällen ist Resignation die übliche Verarbeitungsstrategie. Nur wenige der befragten Personen haben versucht, die Sache eigenständig oder unter Zuhilfenahme von Schlichtern zu lösen. Kompromißlösungen sind aber üblich bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, Konflikten unter Arbeitskollegen und bei Auseinandersetzungen im Straßenverkehr.

1. Alternative Konfliktlösung statt der Einschaltung von Gerichten bei Rechtsbrüchen

Eine ganze Reihe von Projekten in und außerhalb Norwegens zielt auf die außergerichtliche Beilegung oder Verarbeitung von Konflikten. Täter und Opfer werden an einen Tisch gebracht. Beide erhalten die Chance, unter möglichst geringer Einschaltung und Umdeutung von Außenstehenden ihre Situationsbeschreibung darzulegen. Sie bekommen die Gelegenheit, zu einer gütlichen Lösung zu kommen, die in der Regel in einer Wiedergutmachung des Schadens besteht.

In den USA werden derartige Projekte häufig als „Neighborhood Justice Centers“ oder „Citizen Dispute Resolution Programs“ bezeichnet, wobei die Zielsetzung durchaus variieren kann. Von der Staatsanwaltschaft finanzierte Projekte haben häufig die Zielsetzung, das Justizwesen zu entlasten und effektiver zu gestalten. Stärker unabhängig operierende Projekte sind häufig an der Ermöglichung alternativer, nicht-juristischer Deutung von Konflikten interessiert. Statt um Begriffe wie Schuld und Strafe zu streiten, setzt man auf Verhandlungs- und Kompromißlösungen (Wahrhaftig 1982; Cook/Roehl/Sheppard 1980).

Auch in Europa lassen sich entsprechende Projekte finden, die teils auf amerikanischen Erfahrungen basieren, teils aber auch auf eigenen Traditionen aufbauen. Zahlreiche dieser Projekte zielen auf eine Verbesserung der Situation des Opfers, andere setzen auf eine Stärkung der Fähigkeit von Lokalgemeinschaften, mit Konflikten umzugehen (Dunkel 1985; Marshall 184; Nelken 1985). Eine andere Tradition, die ihr Hauptaugenmerk auf eine Lösung von Konflikten am Arbeitsplatz richtet, ist in den osteuropäischen Ländern weit verbreitet (Buchholz 1985).

1.1 Die norwegischen Schiedskommissionen

1981 begann ein erster Projektversuch in der Gemeinde Lier, im Bereich der Jugendkriminalität alternative Konfliktregulierungsstrategien zu erproben. Mittlerweile ist diese Idee von ca. 80 anderen

Gemeinden in ganz Norwegen aufgegriffen worden, wobei 40 von ihnen eigene Schiedskommissionen etabliert haben.

1.1.1 Welche Fälle sind überhaupt einer alternativen Konfliktlösung zugänglich?

Erstens hängt es vom Schweregrad der Delikte ab, ob sie für eine Wiedergutmachung durch den Täter geeignet sind. Beispiele für insoweit ungeeignete Straftaten sind Totschlag und Mord, gravierende Fälle von Körperverletzung und Vergewaltigung, in Abhängigkeit vom Schweregrad. Dies gilt auch für einige Formen von Wirtschaftskriminalität. Derartig gravierende Fälle sind den norwegischen Schiedskommissionen allerdings auch nie zugewiesen worden. In Norwegen hat die Staatsanwaltschaft die Grenze bei Delikten gezogen, die sonst zu mehr als 6 Monaten unbedingter Strafe führen.

Zweitens müssen sowohl Opfer als auch Täter identifizierbar sein. Häufig sind Opfer von bestimmten strafbaren Handlungen keine Privatpersonen, sondern die „Allgemeinheit“ oder privat- oder öffentlich-rechtliche Institutionen. Derartige anonyme Einheiten lassen sich allerdings ebenfalls personifizieren. Beispielsweise kann ein Repräsentant eines Busunternehmens als Geschädigter einer Sachbeschädigung auftreten. Das Hauptproblem besteht eher darin, den Täter zu identifizieren. In 8 von 10 angezeigten Fällen bleibt der Täter unbekannt. Die niedrigsten Aufklärungsquoten weisen – als typische Jugenddelikte – Diebstahl und Sachbeschädigung auf. Damit ist das Gros der Jugendkriminalität den Schiedskommissionen nicht zugänglich, was entsprechend bereits für die Strafjustiz galt.

Drittens muß der Sachverhalt des Falles weitgehend aufgeklärt sein. Die Anforderungen an die Beweisbarkeit können im Vergleich zu Fällen, die den Gerichten zugeführt werden, allerdings deutlich niedriger angesetzt werden. Doch sollte der Täter in der Regel die Tat zugegeben haben.

Viertens darf die Sache nicht zu umfangreich sein. Sollte die Polizei eine Serie von 20–30 Einbrüchen aufdecken, verbietet sich die Ansetzung von jeweils individuellen Täter-Opfer-Begegnungen von selbst.

Fünftens sollten sowohl Opfer als auch Täter aus demselben örtlichen Bereich stammen. Dies ist im Zeitalter des Autos natürlich nicht immer der Fall. Häufig wohnen Täter und Geschädigter in unterschiedlichen Gemeinden. Wir haben diesen Umstand nicht als generelles Hindernis für eine alternative Konfliktlösung angesehen, allerdings zeigen die jeweiligen Maßnahmen ihre größte Wirksamkeit

in gesellschaftlichen Bereichen, in denen jeder jeden kennt. Allerdings ist auch in Norwegen dieses Ideal nicht gerade der typische Zustand.

Sechstens darf die Sache nicht zu weit zurückliegen. Wenn man auf frischer Tat ergriffen wird, ist eine sofortige Schadensbegleichung besonders günstig. Jedenfalls sollten zwischen strafbarer Handlung und der Einberufung des Treffens nur wenige Wochen liegen. Wenn eine Sache von der Polizei übermittelt wird, sind häufig bereits einige Monate verstrichen. Ist es dort bereits zu einem Verhör gekommen, wird dies für die Behandlung durch die Schiedskommission als zusätzliche Belastung angesehen. Der Beschuldigte ist in diesen Fällen ebensowenig bereit, sich mit dem Geschädigten zu unterhalten, wie im Gerichtssaal. Man könnte natürlich behaupten, daß unsere Ablehnung, Fälle auch nach einigen Monaten zu übernehmen, das rechtsstaatliche Prinzip der Gleichbehandlung gefährdet. Beschuldigte, deren Strafsache aus irgendeinem Grund nicht sofort aufgeklärt werden konnte, haben dann keine Chance, dem Strafverfahren zu entgehen.

Nach meiner Meinung ist eine Gleichbehandlung bei dieser Art von Delikten ohnehin ausgeschlossen. Nur ein geringer Teil der Straftaten wird angezeigt, von den Anzeigen wird nur ein kleiner Teil aufgeklärt, und von den aufgeklärten Straftaten wird nur ein geringer Prozentsatz vor Gericht gebracht (Stangeland 1985). Es liegt auf der Hand, daß dieses Verfahren dem Zufall und der Selektion auf seiten der Polizei Tür und Tor öffnet. Wenn man sich für strafrechtliche Reformen einsetzt, muß man oft argumentieren, als ob ein rechtsstaatlicher Idealzustand herrschte. Die Diskussion dreht sich dann um mögliche Verbesserung oder Gefährdung dieses Idealzustandes durch die vorgeschlagene Reform. Tatsächlich sind unsere Beiträge in dieser oder jener Richtung so gering, daß diese Debatte nur dazu dient, die Aufmerksamkeit von der faktischen Ungleichbehandlung abzulenken.

Und schließlich: Beide Parteien müssen zustimmen, daß der Fall außergerichtlich beigelegt werden soll. Die Projektleitung hat sich dafür eingesetzt, daß entsprechend der gesetzlichen Regelung sämtliche Anzeigen gegen Jugendliche unter 18 Jahren der Jugendhilfe berichtet werden. Dann wäre es an der Jugendhilfe, die Schiedskommissionsbehandlung vorzuschlagen. Diese Berichtspflicht befolgt man aber nur in einzelnen Polizeibezirken.

Der Ablauf ist deshalb meistens so, daß die Polizei entscheidet, welche Fälle sich für Schiedskommissionen eignen. Die Polizei schlägt dem Opfer ein entsprechendes Verfahren vor. Falls der Geschädigte zustimmt oder selbst diesen Vorschlag macht, wird die Schiedskommission unterrichtet. Vor die Norwegische Schiedskom-

mission werden größtenteils Diebstähle und Sachbeschädigungen Jugendlicher gebracht. Meistens waren die Vorfälle bei der Polizei angezeigt worden. Die Polizei kann dem Anzeigenden anstelle von weiteren polizeilichen Ermittlungen und der staatsanwaltschaftlichen Anklage die alternative Konfliktlösung anraten. Stimmt er zu, wird die Sache hierher überführt. Die Schiedskommissionen werden von den Sozialbehörden organisiert und verfügen über keine festangestellten Mitarbeiter. In der Regel wird eine Schiedskommission durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe geleitet. Die Konfliktvermittlung selbst wird durch Freiwillige durchgeführt, die einen Fortbildungskurs über Konfliktlösung durchlaufen haben. Jeweils einer dieser freiwilligen Mitarbeiter leitet nach Übernahme des Falles erste Kontaktversuche zum Geschädigten ein. In der Regel besucht der Schlichter den Geschädigten zu Hause. Anschließend nimmt er Kontakt zum Täter auf. Zum Abschluß wird ein gemeinsames Treffen arrangiert. Das Treffen wird dort arrangiert, wo es dem Opfer am besten paßt. Dies wird häufig beim Geschädigten sein.

Bei den Treffen soll den Parteien Gelegenheit gegeben werden, die jeweilige Version des Geschehensablaufes darzustellen. Der Schlichter sollte sich dabei ganz im Hintergrund halten. Seine oder ihre Funktion besteht darin, die beiden Parteien zusammenzubringen. Der Schlichter muß es hierbei vermeiden, in eine Autoritätsposition gedrängt zu werden, wo erwartet wird, daß er oder sie eine Art Urteil sprechen soll. Allerdings kann der Schlichter initiativ werden, wenn eine Einigung erreichbar scheint. In diesem Zusammenhang besteht die Aufgabe des Schlichters darin, diese Vereinbarung zu konkretisieren. Sie muß eindeutig sein und die jeweiligen Bedingungen sollen realistisch sein. Geht es beispielsweise um die Schadenswiedergutmachung durch einen Jugendlichen, besteht die Aufgabe des Schlichters darin, die tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten des Jugendlichen herauszufinden oder eine Ratenzahlung zu veranlassen. Wird die Vereinbarung eingehalten, so wird die gegebenenfalls eingeleitete Strafsache durch eine „unbedingte Anklageeinstellung“ abgeschlossen. Der Betreffende vermeidet damit eine strafregisterliche Eintragung und wird darüber hinaus auch nicht von den „Erziehungsregistern“ der Jugendhilfe erfaßt.

Selbst wenn das Opfer keine vollständige Schadenswiedergutmachung erhält, zeigt sich dennoch häufig auf seiten des Opfers eine recht hohe Zufriedenheit mit dem Ergebnis der Schlichtung. Es hat den Anschein, als ob der symbolische Wert des Zusammentreffens und eine mündliche Entschuldigung häufig als ausreichend angesehen werden.

Wir bemühen uns sehr darum, daß das Treffen zwischen den Parteien rasch anberaumt wird. Es soll darüber hinaus auch in möglichst informellen Bahnen ablaufen. So erfolgen keine schriftlichen Einladungen, und die Zusammentreffen finden nicht in öffentlichen

Gebäuden statt. In der Regel sind bei den Treffen nur der Täter, das Opfer und der Schlichter anwesend.

So manches lokale Projekt in Norwegen war schlecht vorbereitet und wenig zielgerichtet geleitet. Das Hauptproblem bestand im Kontakt zur Polizei. Da die Fälle von der Polizei überwiesen werden, sind die Projekte von der Polizei abhängig. Steht die lokale Polizei der alternativen Konfliktlösung skeptisch oder gleichgültig gegenüber, erhalten die Schiedskommissionen ausschließlich banale Fälle, die sicherlich sonst zu einer Verfahrenseinstellung geführt hätten.

Die Bestrebung der Konfliktkommissionen, rasche und einfache Entscheidungen zwischen den Parteien herbeizuführen, liegt ganz auf der Linie der Polizei. Die Polizei begrüßt es, wenn weniger gravierende Fälle mit einer Entschuldigung oder Verwarnung unter Vermeidung einer formellen Anklageerhebung abgeschlossen werden. Allerdings steht die Polizei der Jugendhilfe und den Sozialbehörden recht skeptisch gegenüber. Gegen die Arbeit dieser Institutionen wird vorgebracht, daß sie darauf abziele, die jugendlichen Rechtsbrecher auch noch zu belohnen. Der Leiter der Polizei in einer Gemeinde hat es einmal so ausgedrückt:

„Ich übersende eine Sache gegen einen Jugendkriminellen zwecks Übernahme an die Jugendhilfe. Und was machen die? Sie kommen zu dem Schluß, daß er ein Defizit an positiven Freizeitaktivitäten hat und kaufen ihm Skier!“

Der Erfolg der Schiedskommissionen hängt davon ab, ob man eine kooperative Zusammenarbeit und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Sozialstationen und der Polizei zustande bringt. Wir hätten natürlich auch solche Projekte völlig unabhängig von der Polizei organisieren können. Allerdings hätten wir dann wohl nur weniger gravierende Streitigkeiten zu schlichten gehabt. Die Strafsachen wären jedoch wie zuvor die Domäne der Polizei geblieben. Damit hätte man jedenfalls keine Alternative zum Rechtswesen zustande gebracht. Und dies war unsere eigentliche Absicht.

Die Konzeption der alternativen Konfliktlösung durchzusetzen, ist relativ einfach. Sehr viel schwieriger ist es dagegen, solche Projekte über einen längeren Zeitraum zu betreiben. Uns motiviert eine Weiterarbeit, da die Konfrontationstechnik selbst – das Treffen zwischen dem Täter und der geschädigten Partei – sehr erfolgreich ist. Wir arbeiten zur Zeit an einer Evaluation der Projekte auf Gemeindeebene. Präzise Ergebnisse dieser Evaluation können zur Zeit noch nicht mitgeteilt werden, allerdings werden die Treffen wohl eindeutig positiv bewertet werden.

Dieses vorläufige Ergebnis wird auch durch vorliegende amerikanische Evaluationsprojekte abgestützt. Befragt man die an der alternativen Konfliktlösung beteiligten Parteien, ist die überwältigende

Mehrzahl der Beteiligten mit dieser Vorgehensweise zufrieden. Opfer und auch Täter sind der Meinung, daß das Ergebnis der Konfliktlösung angemessen war. Vereinzelt wurde in den amerikanischen Untersuchungen mit Kontrollgruppen gearbeitet, deren Konflikte von Gerichten verarbeitet wurden. Es zeigt sich, daß die Ergebnisse der alternativen Konfliktlösung zu einer höheren Zufriedenheit führten als die der Gerichte. Die Evaluationen zeigen darüber hinaus, daß die meisten Vereinbarungen eingehalten werden (Bridenback 1979, Felestinier/Williams 1982, Cook/Roehl/Sheppard 1980).

Es hat den Anschein, daß Streitfälle mit einem rein ökonomischen Hintergrund in vielen Fällen mit geringerem Aufwand als durch den Einsatz von Schiedskommissionen geregelt werden könnten. Die gelungensten Versuche alternativer Konfliktlösung scheinen bei Parteien möglich, die sich von vornherein kennen. Dies gilt häufig in Fällen von Sachbeschädigung und weniger gravierenden Gewalttaten.

1.1.2 Strategien für die zukünftige Arbeit der Schiedskommissionen

Es mangelt zur Zeit an einer Schulung und Motivierung der Polizei und an eindeutigen Vorschriften für die Überführung der Fälle, die einer alternativen Konfliktlösung zugänglich sind. Zu Recht weist Nils Christie in diesem Zusammenhang darauf hin: Konflikt ist Eigentum der streitenden Parteien. Die angezeigten Strafsachen gehen aber gleichsam in das Eigentum der Polizei über. Die in den Händen des Strafverfolgungsapparates versammelte Machtfülle ist nicht leicht zurückzudrängen. Unabhängig von der Fallbelastung von Polizei und Staatsanwaltschaft, unabhängig von dem Arbeitsanfall bei Bagatellsachen: es geht um das Konfliktregelungsmonopol, falls der Rechtsapparat auf die Bearbeitung auch nur der Bagatellsachen verzichten müßte. Eher verzichten sie auf die Durchführung von Ermittlungen, stellen aufgrund von Arbeitsüberlastung Fälle ein, brauchen Monate für bloße Routinefälle. Gleichwohl wird man darauf insistieren, daß dies eine justitielle Aufgabe ist und nicht anderen Einrichtungen übergeben werden kann.

Unsere Strategie besteht in einer Kombination von interner Motivation mit Öffentlichkeitsarbeit und äußerem politischen Druck, um mehr und gravierendere Strafsachen der Polizei an die Schiedskommissionen überführt zu bekommen.

2. Drei Gesichtspunkte zu Nahgemeinde und Strafrecht

Als Abschluß dieses Artikels werde ich drei unterschiedliche Perspektiven beleuchten und fragen, wie in den Nahgemeinden veran-

kerte Alternativen aus diesen drei Perspektiven einzuschätzen sind. Die Nahgemeinde kann in diesem Kontext betrachtet werden als

- a) *notwendige Ergänzung* zum Rechtsapparat
- b) *Alternative* zum Rechtsapparat
- c) *bedenkliche Ausweitung* des Rechtsapparates.

2.1 Die Gemeinde als Ergänzung einer überlasteten Justiz

Die erste Perspektive interessiert sich primär für die mangelnde Effektivität und Schlagkraft des Rechtsapparates. Diese Richtung möchte Institutionen oder Privatpersonen außerhalb der Justiz als Entlastung für diesen Apparat benutzen. Solche Maßnahmen könnten Ressourcen für höher bewertete Ziele der Polizei, der Gerichte und des Strafvollzuges freisetzen. Die Nahgemeinde kann auf diese Weise zu einem Vehikel für die Arbeit der Polizei und der Justiz werden. In dieser Optik geht es dann auch nicht um eine Stärkung der Macht und des Einflusses informeller Organe, sondern um deren Nutzung aus Gründen der Kriminalitätsbekämpfung.

Dies allein kann in der Tat ein vernünftiges Motiv sein. Aber man sollte sich dann darüber im klaren sein, warum man gerade auf in der Gemeinde verankerte Maßnahmen abstellt: Geschieht dies zur Stärkung der Nahgemeinde oder eben aus Gründen der Kriminalitätsbekämpfung? Beide Ansätze repräsentieren gute und richtige Zielsetzungen. Aber es erscheint nicht so sicher, daß man beide Ziele gleichzeitig erreichen kann. Manchmal muß man wählen. Wir befinden uns u.a. in einem Dilemma bei der Auswahl der „Schlichter“-Repräsentanten für die Schiedskommissionen, die den Kontakt zu den beteiligten Konfliktparteien herstellen. Bevorzugen wir ein Modell von wenigen, aber gründlich ausgebildeten Schlichtern, ist dies im Falle der wesentlich geschwächten Nahgemeinde vermutlich die effektivste Strategie zur Lösung von Konflikten. Setzen wir dagegen auf ein Modell mit vielen freiwilligen Mitarbeitern in der Schiedskommission, haben wir statt dessen die Stärkung der gemeindenahen Verantwortung für ihr Kriminalitätsproblem bewirkt.

Nur wenige der laufenden Projekte belegen eine tatsächliche Arbeitsersparnis für andere Organe. Die Arbeitssituation der Polizei, der Gerichte und des Strafvollzugs verbleibt unverändert, selbst wenn man auf Prävention von Kriminalität und alternative Konfliktlösungen wie z.B. Gemeinschaftsdienste setzt³. Darüber hinaus kann eine verstärkte Beteiligung der Nahgemeinde verhindern, daß grundlegende Fehler in der Arbeitsmethodik der Polizei thematisiert werden. Es ist nicht gerade selbstverständlich, daß die Lokalgemeinde die Probleme von Polizei und Justiz mildert.

2.2 Die Gemeinde als Alternative zur Justiz: die Bevölkerung erhält ihre Konflikte zurück

Nils Christie wirft der juristischen Profession Diebstahl vor (1975). Die Juristen – so seine These – sind Spezialisten, den eigentlich Betroffenen ihre Konflikte zu stehlen. Anschließend deuten sie sie in eine Sprache um, die für einen Durchschnittsmenschen kaum verständlich ist. Darüber hinaus konzentrieren sich Juristen auf Konfliktaspekte, die für die Betroffenen in der Regel weniger zentral sind. Sie degradieren das Opfer der strafbaren Handlung zum bloßen Statisten. Häufig kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dem Täter ebenfalls eine bloße Nebenrolle zugewiesen wird, während Verteidigung und Staatsanwaltschaft ihre juristisch wohlformulierten Formeln austauschen. Der Wunsch, die „Konflikte dem Bürger zurückzubringen“, findet sowohl auf dem rechten als auch auf dem linken politischen Spektrum Unterstützung. Von rechts kann Christies Botschaft als Kritik am allzuständigen Staat gedeutet werden. In ihm sind die Individuen entmündigt und die Staatsmacht regelt auch den geringsten Konflikt. Ein dichtes Netz detaillierter Bestimmungen und Regeln überlagert jegliche Eigeninitiative.

Das Eigentumsrecht am Konflikt impliziert Macht. So verlieren Familie, Nachbarschaft und die Schulen viel von ihrer Bedeutung, wenn sie nicht selbst die Grenzen für erlaubtes Verhalten markieren und stattdessen ihre Konflikte der Justiz überlassen. Damit verlieren sie aber auch das Recht, selbst Normen und Spielregeln mit Inhalt zu füllen. Auf der anderen Seite erscheint die eigenhändige Konfliktlösung höchst suspekt, denken wir in diesem Zusammenhang nur an bürgerwehrähnliche Zusammenschlüsse. Sich in Konflikte einzumischen ist unangenehm, weshalb es auch leichtfällt, sie der Polizei zuzuschieben. Allerdings geschieht dieses häufig nur deshalb, um den Schaden von Versicherungen ersetzt zu bekommen. Die Folge besteht in einer stärker anonymen und stromlinienförmigen Gemeinde: wobei die Grenzen für akzeptiertes und nicht mehr akzeptiertes Verhalten diffus bleiben.

2.2.1 Wegrationalisierung oder Sichtbarmachung von Konflikten

Alternativen zur Justiz, die auf gemeindenahen Initiativen basieren, können zu recht unterschiedlichen Ergebnissen führen. Erstens können sie einen Weg aus der Justiz weisen. Der ganze Ablauf ist humaner, weniger umständlich und weniger entfremdend als der Weg über die Gerichte. Die andere Funktionsweise steht im engen Zusammenhang mit der Konzeption „Konflikt als Eigentum“. Danach gelingt es der gemeindenahen Initiative, verschüttete Konflikte „ans Tageslicht zu bringen“ und damit sichtbar zu machen (Ericsson 1982). Die (norwegischen) Frauenhäuser („Krisesenter“)

bilden in diesem Zusammenhang ein illustratives Beispiel. Die Frauenhäuser werden von der Frauenbewegung organisiert und bieten eine vorläufige Unterkunft für Frauen, die durch Gewalt und Mißhandlung durch ihre Ehemänner bedroht sind. Sie hatten sich damit eines Problems angenommen, das die Justiz vernachlässigt hatte. Wird die Polizei in solchen Situationen hinzugezogen, dann in der Regel im Wege der Schlichtung von häuslichen Streitereien, die nur dann als Problem angesehen wurden, wenn es sich um ruhestörenden Lärm handelte. Die Frauenhäuser machten das Problem sichtbar. Sie haben damit dazu beigetragen, daß Gewalt in der Familie von der Polizei und der Staatsanwaltschaft als ernst zu nehmendes Problem behandelt wird. Sie haben sicherlich auch bewirkt, daß auch der Bevölkerung dieses Problem nunmehr bewußt ist.

Können die Schiedskommissionen auch Konflikte, die unter den Teppich gekehrt werden sollen, dem öffentlichen Interesse zugänglich machen? Es ist wohl nur in den wenigsten Streitfällen so, daß eine der Parteien eine öffentliche Sichtbarmachung verschütteter Konflikte in ihrem Fall wünscht. In der Regel besteht der Wunsch allein darin, so rasch wie möglich zu einem Ausgleich zu kommen und die Sache aus der Welt zu schaffen. Sollten die Schiedskommissionen aber dennoch versuchen, die Konflikte sichtbarer zu machen? Ich meine ja. Allerdings darf die Aufdeckung von allgemeinen gesellschaftlichen Problemen hinter den jeweiligen Konflikten nicht zu einer Aufgabe der individuellen Verantwortung führen. Nach meiner Auffassung besteht kein Widerspruch zwischen dem Anspruch gegenüber dem Täter auf Wiedergutmachung und einer Sichtbarmachung der Konflikte.

Hierzu ein Beispiel: Drei Jugendliche haben einen parkenden Wagen aufgebrochen und ihn dabei beschädigt. Sie werden bei einem Treffen mit dem Eigentümer des Wagens konfrontiert und um Aufklärung gebeten, wie dies geschehen konnte. Auf dem Hintergrund der Erklärungen kann eine Diskussion über defizitäre Freizeitangebote in der Wohngegend der Jugendlichen entstehen. Der Eigentümer des Wagens wird gefragt, was die Jugendlichen anstelle der Beschädigung von Autos tun könnten. Und die Jugendlichen wiederum geben Tips, wie er seinen Wagen gegen Beschädigungen besser sichern kann. Diese Vorschläge – ergänzt um weitere entsprechende Treffen – können als Dokumentation gegenüber Politikern und Bauplanern benutzt werden, um Änderungen durchzusetzen, die den Stadtteil wohnlicher machen. Allerdings darf dieses den Jugendlichen nicht davon befreien, sich zu entschuldigen und den Schaden wiedergutmachen. Auch wenn in dieser Gegend ein Bolzplatz und ein „Haus der offenen Tür“ fehlen sollten, gibt dies ihnen nicht das Recht, die Autos anderer Leute aufzubrechen. Weder sie selbst noch der Eigentümer des Wagens würden letztlich eine solche Auffassung gutheißen. Der

Schlichter der Schiedskommission sollte sie insoweit auch in ihrem eigenen Rechtsempfinden unterstützen und ihnen nicht eine andere Wertauffassung oktroyieren.

Alternative Konfliktlösung bedeutet ganz und gar nicht, daß es den Rechtsbrechern zu leicht gemacht wird. Wenn die Sache erst einmal ausgestanden ist, kann man häufig von Tätern hören, daß die Konfliktregelung als positiv und gerecht empfunden wurde. Das Treffen selbst wird dagegen häufig als recht peinlich und für den Täter als persönlich belastender empfunden als eine polizeiliche Vernehmung und eine Entscheidung des Untersuchungsrichters. Eine logische Folge von Christies Gedanken, die „Konflikte dem Volke zurückzubringen“, besteht darin, daß die Reaktionen auf Rechtsbrüche persönlicher und damit verständlicher werden. Die Zumessung einer formellen Strafe ist in diesem Zusammenhang weniger wichtig. Ob diese informellen Sanktionen strenger oder milder ausfallen, läßt sich nicht aus den norwegischen Erfahrungen beurteilen.

2.2.2 Wer möchte die gestohlenen Konflikte zurückhaben?

Wenn man die „Konflikte zurück ans Volk“ geben will, setzt man voraus, daß Wille und Fähigkeit vorhanden sind, Konflikte informell zu regeln. Nils Christie gibt uns das illustrative Beispiel, wie man in einer prä-industriellen Gesellschaft Konflikte behandelt:

„Let us take our point of departure far away. Let us move to Tanzania. Let us approach our problem from the sunny hillside of the Arusha province. Here, inside a relatively large house in a very small village, a sort of happening took place. The house was overcrowded. Most grown-ups from the village and several from adjoining ones were there. It was a happy happening, fast talking, jokes, smiles, eager attention, not a sentence was to be lost. It was circus, it was drama. It was a court case.

The conflict this time was between a man and a woman. They had been engaged. He had invested a lot in the relationship through a long period, until she broke it off. Now he wanted it back. Gold and silver and money were easily decided on, but what about utilities already worn, and what about general expenses?

The outcome is of no interest in our context. But the framework for conflict solution is. Five elements ought to be particularly mentioned:

1. The parties, the former lovers, were in the centre of the room and in the centre of everyone's attention. They talked often and were eagerly listened to.
2. Close to them were relatives and friends who also took part. But they did not take over.
3. There was also participation from the general audience with short questions, information, or jokes.
4. The judges, three local party secretaries, were extremely inactive. They were obviously ignorant with regard to village matters. All the other people in the room were experts. They were experts on norms as well as actions. And

they crystallised norms and clarified what had happened through participation in the procedure.

5. No reporters attended. They were all there“ (Christie 1977).

Diese Fähigkeit, mit Aufmunterung von Freunden und Verwandten Konflikte unter den Beteiligten zu lösen, scheint aber in unserer heutigen Gesellschaftsform wesentlich reduziert. Konflikte persönlicher Art – z.B. zwischen Arbeitskollegen und Verwandten – werden relativ oft durch informelle Schlichtung oder Verhandlung zwischen den Beteiligten gelöst. Sachbeschädigung und Diebstahl von fremden Tätern scheinen für Schlichtungsprojekte schwerer zugänglich zu sein. Projekte, die die Bevölkerung auffordern, ihre Probleme bei einem „Community Board“ statt bei der Polizei anzuzeigen, erhalten meistens Fälle, die ohne Alternativangebot selten zur polizeilichen Anzeige führen (Cook et. al. 1980, Stangeland 1981, Iivari 1985).

Eine Studie über Konfliktlösung in einer modernen Vorstadt erlaubt in diesem Zusammenhang einige Schlußfolgerungen. Baumgartner (1984) hat gezeigt, wie die obere Mittelklasse in einer Schlafstadt außerhalb New Yorks Konflikte löst, die in der Nachbarschaft entstehen. Es handelt sich hierbei um auch für Norwegen nicht unbekannte Phänomene: Sachbeschädigungen an Personenwagen, Nachbarn, die ihre Radioapparate zu laut aufdrehen, Quälen von Mitmenschen, Untreue und Schlägereien. Der Wunsch, offene Konfrontation mit dem Gegenüber zu vermeiden, scheint ein dominierender Faktor bei diesen Konflikten zu bilden. Rückzug und Resignation scheinen die häufigsten Lösungsstrategien darzustellen. Wenn ein Nachbar sich nicht an die allgemein akzeptierten Verhaltensnormen hält, besteht die Reaktion in Rückzug und Kontaktvermeidung bis hin zum Umzug. Einwohner aus der Arbeiterklasse wählen häufig die offene Konfrontation gegenüber Verhalten, das ihnen nicht gefällt. Es ist auch gerade diese Gruppe, die am häufigsten Anzeigen und Beschwerden bei der Justiz vorbringt. Jugendliche gehen ebenfalls offener vor.

Warum sind die Bürger so zurückhaltend, unerwünschtes Verhalten anzuzeigen? Baumgartner bietet als Hypothese an, daß dieser Tatbestand auf einem mangelhaften sozialen Netzwerk beruht. Ein Einwohner in einer Vorstadt findet keine Absicherung und Unterstützung in dem Versuch, die informelle soziale Kontrolle zu mobilisieren. Er kann darüber hinaus auch nicht mit sozialer Anerkennung rechnen, wenn er sich entsprechend bemüht.

Die norwegische Variante dieses Verhaltens weist ganz entsprechende Indikatoren auf. Konflikte werden vermieden oder übersehen, solange es geht. Will man der Gesellschaft die Konflikte zurückgeben, genügt es nicht, außergerichtliche Wege der Konfliktlösung aufzuzeigen. Man muß eine solche Maßnahme darüber hinaus

mit dem Aufbau eines sozialen Netzwerks in der Nahgemeinde verbinden und Angst, soziale Isolation und Unsicherheit vermindern. Dies würde zu einer erhöhten Fähigkeit einer eigenständigen Konfliktlösung durch die Nahgemeinde führen.

2.3 Nahgemeinde als Ausweitung der Justiz

Autoren wie Michel Foucault (1975), Thomas Mathiesen (1981, 1985) und Stan Cohen (1979, 1985) interessieren sich weniger für die Entwicklung der Kriminalität. Sehr viel mehr beschäftigt sie, daß die soziale Kontrolle ständig ihr Netz in der Gesellschaft ausweitet und verfeinert. Sie identifizieren Tendenzen informeller Kontrollformen neben dem traditionellen Rechtsapparat als eine Ausweitung dieses Kontrollsystems, eine Ausweitung, die sie als höchst bedenklich einschätzen.

Im Laufe der letzten 15 Jahre ist der formelle Kontrollapparat durch „alternative“ Maßnahmen gestärkt und ausgebaut worden. Diese sind nicht an die Stelle des Kontrollapparates getreten, sondern ergänzen ihn. Sie stellen primär eine Maßnahme für Jugendliche dar, die sonst überhaupt keine Sanktion bekommen hätten, weil ihre Straftat derartig marginal ist. Typischerweise verarbeiten solche Projekte häufiger als der Kontrollapparat weibliche Straftäter, und eher die allerjüngsten und die sozial am wenigsten belasteten Straftäter. (Cohen 1985).

So mancher „kritische“ Kriminologe und Soziologe schätzt die Möglichkeiten alternativer Konfliktlösung auch aus anderen Gründen recht skeptisch ein. Von amerikanischen Kritikern sind sie beispielsweise als „justice for the poor“ abqualifiziert worden – eine einfachere und raschere Konfliktregelung als die gerichtliche, allerdings verbunden mit weniger Rechten und Möglichkeiten für Angeklagte mit wenig Macht und Geld (Cohen 1985, Ericsson 1982).

Die persönliche Konfliktregelung – der Glaube daran, daß die Konfliktparteien bei der Konfliktregelung sich von Angesicht zu Angesicht gegenüber sitzen sollten – wird von einzelnen Kritikern auch rechtlich skeptisch betrachtet. Die tatsächlichen Ursachen für gesellschaftliche Konflikte lägen in der sozialen Struktur, hier seien aber politische und keine informellen Lösungen gefordert. Durch Projekte, die der Kriminalität vorbeugen oder Konflikte lösen oder alternative Strafformen propagierten, werde nur der repressive Staatsapparat gestärkt. Die Befürchtung dieser Kritiker, daß solche Projekte den Staatsapparat mit einem nur noch feiner gesponnenen Kontrollnetz versorgen, kann derartig dominieren, daß sie Modelle alternativer Konfliktlösung gänzlich ablehnen (Abel 1982).

Hier gibt es – natürlich – divergierende länderspezifische Ansichten. Eine Gruppe wie KROM in Norwegen, die ganz eindeutig von dieser Ideologie geprägt wird (Papendorf 1985), ist kein Gegner der norwegischen Schiedskommissionen. Tatsächlich gibt es auch keine globalen Wahrheiten in dieser Frage. Abgestellt auf die Einwohnerzahl sind die Gefangenenzahlen in den USA fünfmal so hoch wie in Norwegen. Darüber hinaus verfügen sie über weit mehr gefängnis-ähnliche Einrichtungen der Jugendhilfe und für Behandlungsprogramme. Prinzipielle Stellungnahmen zur möglichen Ergänzung des Netzes von Zwangsmaßnahmen lassen sich schlecht abgeben ohne Rücksicht auf dessen tatsächliche Dichte.

4. Zusammenfassung

Auf drei unterschiedlichen Ebenen sind in diesem Artikel Alternativen zum Rechtswesen diskutiert worden. Meine eigenen Einschätzungen schimmern im Text hier und da durch. Sie sollen nunmehr zusammengefaßt werden und im Verhältnis zu den präsentierten Richtungen reflektiert werden.

Betrachtet man die Ressourcen der Nahgemeinde als *Ergänzung* zum Strafrecht, entsteht das Problem, daß man leicht in eine unkritische, polizeiunterstützende Funktion hineingedrängt wird. Bei der heutigen Funktionsweise der Polizei halte ich dies für recht bedenklich.

Arbeitet man dagegen unabhängig von der Polizei und etabliert *Alternativen* zu gerichtlichen Lösungen, endet man in der Regel bei kleinen und unbedeutenden Konflikten. Die der Nahgemeinde tatsächlich bedrückenden Kriminalitätsprobleme werden dagegen weiter der Polizei angezeigt. Polizei und Justiz sind im Bewußtsein der Bevölkerung recht gut verankert. Sie verfügen damit auch über spezifische Kenntnisse hinsichtlich der Kriminalitätsprobleme, die alternative Projekte kaum allein erlangen können.

Die dritte Richtung, repräsentiert durch „kritische“ Kriminologen wie Cohen und Mathiesen, bietet eine Antwort auf dieses Dilemma. Die Mobilisierung der Nahgemeinde zum Zwecke der Kriminalitätsreduktion wird zurückgewiesen. Danach bergen gemeindenähe Projekte immer die Gefahr in sich, daß sie eine noch repressivere Gesellschaft schaffen.

Diese Kritik befriedigt mich allerdings nicht. Erstens unterscheiden sie nicht zwischen den unterschiedlichen Interessen, denen sozialen Kontrolle dienen kann. Kritische Kriminologen verfallen leicht in den Fehler, alle lokalen Initiativen der Kriminalitätskontrolle generell als Unterstützung für die offizielle und staatliche Kontrolle

anzusehen. In diesem Zusammenhang vermissen ich konkrete Analysen der dahinterstehenden Interessengruppen: Wer verliert und wer gewinnt durch die Kontrollmaßnahmen?

Ein Beispiel:

Die Frauenbewegung in Norwegen nahm Anfang der 80er Jahre den Kampf gegen harte Pornographie und Gewaltdarstellungen auf. Nach ihrer Ansicht werden durch Videos und reißerische Fotos Frauen häufig als bloßes passives Objekt für männliche Gewaltphantasien benutzt und damit herabgewürdigt. Die Frauenbewegung forderte deshalb, daß die Strafbestimmungen gegen Pornographie tatsächlich auch zur Anwendung kommen sollten und setzten sich darüber hinaus gemeinsam mit anderen politischen Bewegungen für eine schärfere Kontrolle des Videomarktes ein. Diese Forderungen stießen im politischen System rasch auf eine breite Unterstützung und sind mittlerweile weitgehend erfüllt. Es ist in diesem Zusammenhang ein Gesetz verabschiedet worden, das den Verkauf und Verleih von Videofilmen in Norwegen regelt. Die Darstellung grober Gewalt wurde kriminalisiert. Gleichzeitig wurde die Gesetzgebung hinsichtlich Pornographie bestimmter, was auch zu einer häufigeren Anwendung dieser Vorschriften geführt hat.

Ist es damit auch zu einer Verschärfung der sozialen Kontrolle gekommen? Meine Frage ist wiederum: wer gewinnt und wer verliert? Es ist der Frauenbewegung gelungen, den Staatsapparat als ein Werkzeug gegen die Pornoindustrie zu benutzen. Dieser Erfolg hat das Selbstbewußtsein der Frauen gestärkt. Meine Sympathie liegt auf ihrer Seite und nicht auf der der unbefriedigten Konsumenten oder den Geschäftsinteressen der Pornoindustrie.

Mein zweites Problem mit der „kritischen“ Kriminologie besteht darin, daß sie das Kriminalitätsproblem nicht ernst nimmt. Die Folge ihrer Skepsis gegenüber dem Rechtsapparat besteht in einer passiven Akzeptanz der Kriminalität. Sie bagatellisiert den von ihr repräsentierten Schaden und übersieht die Opfer.

Der 12jährige Junge, dem sein Fahrrad gestohlen wird, der Eigner des Tante-Emma-Ladens, der seinen Laden aufgrund von Gewalt und Sachbeschädigung schließen muß, die Eltern, deren Tochter an einer Überdosis Heroin stirbt: Alle diese Personen werden sich naturgemäß nicht gerade an Kriminologen wenden, weil Kriminologen für ihre Probleme keine Antwort bereithalten. Zwar können ihnen Kriminologen jederzeit erklären, daß Versicherungen den größten Teil der angerichteten Schäden abdecken, daß die Kriminalität nicht gar so schlimm ist, wie es die Zeitungen und die Kriminalstatistik vermitteln und daß mehr Polizisten und strengere Strafen auch zu keiner besseren Situation führen. Jedoch geben die „kritische“ Kriminologie wie auch die abolitionistische Kriminologie auf die

Probleme des Bürgers keine Antwort. Als politische Strategie bewertet, bildet sie daher ein totales Fiasko. Die norwegische Bewegung KROM beispielsweise hatte ca. 1970 einen gewissen Einfluß. Die letzten 5–6 Jahre hat sie dagegen ein ziemlich zurückgezogenes Leben im Universitätsmilieu geführt.

Die „kritische“ Kriminologie hat dazu beigetragen, die Linke in eine sterile Sackgasse zu führen, ohne überzeugende Vorschläge für kriminalitätsverhindernde Schritte. Damit hat sie das Feld den Gegnern auf der Rechten überlassen. Die öffentliche Meinung in Norwegen wie auch in mehreren anderen westeuropäischen Ländern fordert nunmehr härtere Strafen und weitere Rechte für die Polizei. Öffentliche Pläne zum Gefängnisbau werden in weiten Kreisen der Bevölkerung unterstützt und stoßen nur bei kleinen Gruppen auf Widerstand. Wie können wir die Linke wieder in die Offensive bringen?

5. Entwurf einer realistischen grünen Kriminalpolitik'

Solidarität mit den Wohnmilieus, den Nahgemeinden und Einzelpersonen, die Schutz vor Übergriffen suchen, konstituiert den ersten Pfeiler einer grünen Kriminalpolitik. Wir sollten Ideen beisteuern können, die zumindest im Ansatz informelle Kontrolle wiederherstellen hilft. Die Schiedskommissionen mögen in diesem Zusammenhang als Beispiel dienen. Wohnliche und menschliche Städte sind wichtige Maßnahmen der Kriminalitätsprophylaxe. Hier bin ich der Meinung, daß es wichtig ist, zwischen den höchst verschiedenen Formen der informellen sozialen Kontrolle und den gleichermaßen disparten Interessen an ihr zu unterscheiden. Kann sie zu wohnlicheren Vorstädten führen? Führt sie zu Nebeneffekten, wie z.B. in Form von besseren Spielplätzen, mehr Engagement in der Kommunalpolitik, einem neuen Motorradclub oder einem Café? Die Projekte müssen danach bewertet werden, was sie tatsächlich bewirken und nicht nach verknöcherten ideologischen Standpunkten. Und diese Bewertung darf sich nicht nur auf die rein technokratische Fähigkeit der Kriminalitätsreduktion stützen.

Ein anderer Pfeiler einer realistischen Strategie der Linken besteht in einer nüchternen Einschätzung der Polizei. Die Polizei kann im Verhältnis zur Nahgemeinde auf höchst unterschiedliche Weise fungieren. Je geringer die Kooperation zwischen Kommune und Polizei, desto weniger zielgerichtet wird die Kriminalitätskontrolle. Eine realistische Strategie hat zu erkennen, daß ein Bedarf für polizeiliches Tätigwerden und Zusammenarbeit besteht, wenn sie die Interessen des Bürgers beschützen will (Lea/Young 1984).

Den dritten Pfeiler bildet ein realistisches Sanktionssystem. Ich halte es für moralisch richtig und vertretbar, Personen ein Übel zuzufügen,

die anderen Personen ein Übel zugefügt haben. Allerdings sollten wir eingedenk der schädlichen Auswirkungen des Gefängnisses uns für kürzere Strafen einsetzen. Parallel hierzu sollten wir für hohe Aufklärungsraten und ein schneller und einfacher arbeitendes Gerichtssystem arbeiten. Das Hauptgewicht sollte auf Schadenswiedergutmachung, Gemeinschaftsdienst und Freizeitarrrest gelegt werden. Die Gefängnisstrafe sollte allein schwersten Verbrechen vorbehalten bleiben.

Ein solches kriminalpolitisches Programm appelliert kaum an Intellektuelle, die, nach diversen mißglückten Versuchen, sich mit der Arbeiterklasse zu identifizieren, sich in einer romantischen Ummarmung mit dem Abweichler wiederfinden. Hier haben sie ein Symbol des Aufstandes gegen das Kleinbürgertum gefunden, das sie selbst abgrundtief verachten. Wenn man allerdings auch außerhalb des beschützten Kreises Gleichgesinnter ernstgenommen werden will, muß man seinen Ausgangspunkt in der Welt nehmen, wie sie gewöhnliche Menschen erleben und von diesem Standpunkt aus beginnen. Dieser Artikel beschreibt erste Versuche, entsprechende Strategien zu identifizieren.

Anmerkungen

(1) Der Begriff Nahgemeinde ist ein vielgebrauchter, wenn auch unklarer norwegischer Begriff (Lokalsamfunn, Nærmljø). Er umfaßt im strengsten Sinn nur eine geografische Abgrenzung: Wohngebiet, Dorf, Stadtteil. Die geografische Nähe kann zu größerer oder kleinerer Interessengemeinschaft führen. Der englische Begriff „community“ ist noch unpräziser, weil er auch eine ideologische oder politische Gemeinsamkeit bezeichnen kann (vgl. Nelken, 1985).

(2) Vgl. Hauge 1976. Für Zahlen einer neueren Opferuntersuchung von 1981 vgl. Sosialt Utsyn 1983, S. 336.

(3) Ein Vergleich der Kosten alternativer Konfliktlösung und der Verarbeitung durch Gerichte ist nicht gerade einfach. Felstiner u. Williams fanden heraus, daß die Kosten alternativer Konfliktlösung die Kosten der Gerichtslösung 2–3mal übertreffen können, während Cook et. al. zu Einsparungen kamen. Die norwegischen Schiedskommissionen verfügen über eine recht sparsame, einfache Verwaltung. Die Evaluation des Lier Projektes ergab, daß das Jugendamt durch das Projekt Zeit einsparte. Die Zahl der von der Polizei abgegebenen Fälle sank parallel mit den von der Schiedskommission behandelten Sachen. (Bay/Stöle 1983, S. 26).

(4) Die Vorschläge in diesem Abschnitt stimmen mit denen des „New Left Realism“ in England weitgehend überein. Ansätze für eine alternative Strategie finden sich bei Taylor (1982), Ericsson/Stangeland (1982) und Lea/Young (1984).

Literatur

ABEL, R. L. (ed.), The politics of informal justice, Vol 1 & 2, N.Y. 1982.
BAUMGARTNER, M. P., Social Control in Suburbia, in: Black, D. (ed.), Toward a General Theory of Social Control, Vol. 2, 1984.

BAY, T./STØLE, Konfliktrådet i Lier. To års erfaring med alternativ konfliktløsning. Alternativ til fengsling av ungdom, notatserien nr. 15, Sosialdepartementet I-562 TRE, 1983.

BRIDENBACK, M. L., Planchard, Citizen dispute settlement: The Florida experiment, in American Bar Association Journal 1979, S. 570.

BUCHHOLZ, E., Gesellschaftliche Gerichte in der DDR – Organe der Strafrechtspflege, unveröffentlichtes Manuskript, Berlin Juli 1985

CHRISTIE, N., Conflicts as property, in: British Journal of Criminology, 1977, 17, S. 1–19.

COHEN, S., The punitive City, in: Contemporary Crises 3, 1979, S. 339–363

COHEN, S., Visions of Social Control, London 1985.

COOK F./ROEHL, J./SHEPPARD, D., Neighborhood Justice Centers Field Test. Final evaluation report, Dept. of Justice, Wash. USA 1980.

DÜNKEL, F., Möglichkeiten und Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs und Aspekte der Stellung des Opfers im Strafverfahren im europäischen Vergleich, in: Bewährungshilfe, Heft 4, 1985, S. 358–373.

ERICSSON, K., Alternativ konfliktløsning. Oslo 1982.

ERICSSON, K./Stangeland, P., Is the social control of youth really tightening? European Group Conference, Bologna 1981.

FOUCAULT, M.: Überwachen und Strafen. Frankfurt 1975.

HAUGE, R., Lovbrudd og anmeldelse, in: Lov og Rett 1976, S. 39–44.

IIVARI, J., Et prøveprosjekt med alternativ konfliktløsning i Vanda, in: Nordisk Tidsskrift for sosialt arbeid, nr. 5/85.

LEA, J./YOUNG, J., What is to be done about Law and Order? Penguin, London 1984.

MARSHALL, T. F., Reparation, conciliation and mediation. Current projects and plans in England and Wales. London, Home Office. Research and Planning Unit, paper 27, 1984.

MATHIESEN, TH., Die lautlose Disziplinierung, Bielefeld 1985.

MATHIESEN, T./FALCK, S. (red.), Vekterstaten. Oslo 1981.

NELKEN, D., Community involvement in crime control: If community is the answer, what is the question, in: Current Legal Problems, 1985.

PAPENDORF, K., Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik, SpAK Publikationen, München 1985.

STANGELAND, P., Alternativ konfliktløsning, in: Tidsskr. for miljøterapi 2, 1981, S. 41–46

STANGELAND, P., Freiheitsentziehende Reaktionen und Alternativen zur Gefängnisstrafe bei Minderjährigen in Norwegen, in: DÜNKEL, F. (Hrsg.), Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Teilband 1, Freiburg 1985, S. 463 ff.

TAYLOR, I., Law and Order. London 1982.

WAHRHAFTIG, P., An overview of Community-oriented Citizen Dispute Resolution Programs in the United States, in: ABEL, R. L. (ed.): The politics of Informal Justice, vol. 1, 1982.

September 1986

c/o L.I.S.A., Gutenberg 1, E-29016 Malaga

Übersetzung aus dem Norwegischen von Knut Papendorf